

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kriegshinterbliebenenfürsorge

Stocker, August

Karlsruhe i.B., 1918

- b) Der Personenkreis der freiwilligen Kriegshinterbliebenenfürsorge,
örtliche Zuständigkeit.

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

sicht über die bestehende Not vermag er aber auch am besten der aufdringlichen Unbescheidenheit von einzelnen zu begegnen, die es in geschickter Weise verstehen, vorhandenen Mangel zu vergrößern oder solchen vorzutäuschen.

b) Der Personenkreis der freiwilligen Kriegshinterbliebenenfürsorge, örtliche Zuständigkeit.

Der Personenkreis ist von vornherein durch die Aufgabe näher bezeichnet und begrenzt, die die freiwillige Hinterbliebenenfürsorge als ergänzende Hilfe zu der gesetzlichen Geldversorgung der Kriegshinterbliebenen erfüllen will.

Als Kriegshinterbliebene sind zunächst solche Familienangehörige der im Krieg Gefallenen zu betrachten, denen aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges ein gesetzlicher Anspruch auf Kriegsversorgung (§§ 17, 19, 38, 47 des M.H.G.) zukommt oder denen die Kriegsversorgung vor der Todeserklärung eines Verschollenen zugebilligt ist (§ 34 a. a. D.).

Zu diesem eng umschriebenen Kreis versorgungsberechtigter Hinterbliebener, der nur Witwen, eheliche und legitimierte Kinder und im Bedürfnisfalle auch Verwandte der aufsteigenden Linie umfaßt, tritt noch die große Zahl von Familienangehörigen verstorbener Krieger, die aus Mangel an den notwendigen Voraussetzungen überhaupt keine gesetzliche Kriegshinterbliebenenversorgung erhalten. Wenn diese im Falle der Bedürftigkeit auch von der Militärverwaltung mit widerruflichen Zuwendungen aus dem sogenannten Härtenausgleichsfonds oder mit Unterstützungen aus militärischen Spendemitteln bedacht werden können, so genügen diese Unterstützungen vielfach nicht, vor Not und Mangel zu bewahren. Hier kann kein Zweifel darüber bestehen, daß bei einer durch die Wirkungen des Krieges hervorgerufenen Hilfsbedürftigkeit der Angehörigen von Kriegsteilnehmern die freiwillige Kriegshinterbliebenenfürsorge einzutreten hat.

Von großer Bedeutung ist auch die Stellungnahme, die die soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge gegenüber solchen bedürftigen Hinterbliebenen einnehmen kann und darf, denen die Militärverwaltung deswegen keine Versorgungsgebühren und auch keine anderen Zuwendungen bewilligt, weil der Tod des Ernährers der Familie nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit Heeresdienst oder Krankenpflege während des Krieges stand.

Die staatliche Hinterbliebenenversorgung ist an eine gesetzliche Formulierung gebunden, die freiwillige Fürsorge dagegen nicht. Sie kann den Begriff der Kriegsteilnehmer, der Dienstbeschädigung und Kriegsdienstbeschädigung um vieles weiter fassen; es fragt sich nur, wie weit sie gehen darf, um dabei mit ihren immerhin begrenzten Mitteln auszukommen.

Zunächst handelt es sich bei dieser Frage um die Hinterbliebenen von solchen Heeresangehörigen, deren Tod durch Unfall, Erkrankung oder Selbstmord nach streng sachlicher Auslegung des Gesetzes als Folge einer Dienstbeschädigung nicht angesehen werden kann, und die deswegen keinerlei gesetzliche Versorgung erhalten.

In der gleichen Lage befindet sich auch die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge gegenüber den als dienstuntauglich ohne gesetzliche Versorgungsansprüche entlassenen Kriegsteilnehmern. Auch hier ist es nicht zweifelsfrei, ob die als Ergänzung zur gesetzlichen Kriegsbeschädigtenversorgung gedachte Kriegswohlfahrtspflege für diese Rentenlosen ohne weiteres eintreten darf und kann.

Vom Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge werden in seinen Leitfäden über die sachliche und örtliche Zuständigkeit zunächst alle diejenigen als Kriegsbeschädigte anerkannt, welche als Kriegsteilnehmer eine Militärrente wegen einer Kriegsbeschädigung erhalten; im übrigen wird es aber darüber hinaus dem freien Ermessen der einzelnen Organisationen überlassen, wie sie die Voraussetzung der Kriegsbeschädigung feststellen und darnach ihre freiwilligen Geldzuwendungen einrichten wollen*).

Wenn der Zusammenhang zwischen Beschädigung und Militärdienst offensichtlich zu verneinen ist, was namentlich der Fall sein wird, wenn auch die nächst höhere militärische Behörde auf Grund eines Einspruchs zu demselben Ergebnis kommt, werden sich die Fürsorgeorganisationen ohne weiteres der militärischen Entscheidung anschließen und eine private Fürsorge für den Mann ablehnen. Sie werden eine Nachprüfung nur in den Fällen veranstalten, in denen die Entscheidung, ob Dienstbeschädigung anzunehmen ist, auf der Grenze liegt. Solche Grenzfälle sind unter der Voraussetzung gegeben, daß das Leiden möglicher-

*) Siehe Dr. Gerth: „Die Fürsorge für die Rentenlosen“ in der Zeitschrift „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“, 1. Jahrgang, 1917, Nr. 11, S. 513 ff. Vergl. S. 8. 1917, Nr. 2, S. 22.

weise unter den Einwirkungen des Kriegsdienstes hervorgerufen oder verschlimmert worden ist, z. B. Geisteskrankheit, wenn der Vater des Beschädigten geisteskrank war, Tuberkulose, wenn der Kriegsteilnehmer schon vorher ein tuberkuloses Leiden hatte. Für die Entscheidung solcher Grenzfälle werden vor allem die Lebensverhältnisse des Entlassenen vor seiner Einziehung zu berücksichtigen sein; wenn er sich jahrelang in dauernder Stellung befunden hat, so wird vieles dafür sprechen, daß das Leiden infolge der Anstrengungen des Dienstes hervorgerufen worden ist. In solchen Fällen besonderer Bedürftigkeit tritt die Fürsorgeorganisation für Kriegsbeschädigte ein und läßt diesen außer einer Geldfürsorge alle Einrichtungen zu gut kommen, die das Wesen der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge ausmachen, wie Auskunftserteilung, Berufsberatung und Arbeitsvermittlung.

Die gleiche Stellung gegenüber den rentenlosen Hinterbliebenen wird auch die soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge einnehmen. Auch hier ist die Zahl der Kriegsteilnehmer sehr groß, deren Tod durch ein schon vorher bestandenes Leiden herbeigeführt worden ist, das nicht offensichtlich und nachweisbar in Zusammenhang mit Kriegsdienst gebracht werden kann. Viele sind es, die durch einen außerhalb des Heeresdienstes liegenden Unglücksfall oder durch Selbstmord ihr Leben verloren und deswegen für ihre Hinterbliebenen keinen Rentenanspruch erworben haben. Eine soziale Beihilfe erscheint in solchen Fällen der Bedürftigkeit nicht nur aus allgemein menschlichen Gründen angemessen, sondern auch aus dem Geiste der Kriegswohlfahrtspflege heraus geboten; wird doch in allen Bundesratsverordnungen und -Erlassen mit allem Nachdruck betont, daß kein Kriegsteilnehmer und kein Familienmitglied eines solchen mit der Armenpflege in Berührung kommen soll, und zwar selbst dann nicht, wenn die Notlage mit der Einberufung zum Heeresdienst nichts zu tun hat. Wo sollen aber unterstützungsbedürftige Kriegshinterbliebene, denen die gesetzliche und freiwillige Geldfürsorge verschlossen bleibt, anders Hilfe finden, als bei der Armenpflege?*)

*) Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß die Familienunterstützungen an die nicht versorgungsberechtigten Angehörigen eines in den Heeresdienst eingetretenen, auch wenn er während des Krieges Selbstmord begangen hat, bei fortgesetzter Bedürftigkeit gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 Familienunterstützungsgesetz so lange weiter zu gewähren sind, bis die Formation, welcher der Verstorbene angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird.

Ebenso gehört die Fürsorge für die Hinterbliebenen derjenigen, welche durch andere Kriegursachen, als durch den Tod auf dem Schlachtfelde, z. B. durch feindliche Einfälle, als Zivilgefangene oder Geiseln ihr Leben verloren haben, namentlich auch die Fürsorge für die Angehörigen der durch Fliegerbomben Getöteten, vorerst in den Kreis der freiwilligen Fürsorgetätigkeit, denn eine gesetzliche Versorgung dieser Opfer des Krieges ist noch nicht durchgeführt. Zu Gunsten der durch feindliche Bombenangriffe an Leib und Leben Geschädigten ist nach § 21 Abs. 1 des R.Ges. vom 3. 7. 1916 (R.G.Bl. S. 675) ein besonderes Reichsgesetz zu erwarten, das auch diese Hinterbliebenenversorgung regeln wird. Zur Zeit kommt in Baden der Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 21. 8. 1916 Nr. 35455, die Entschädigung von Flieger Schäden betr., in Betracht, nach dem im Falle der Bedürftigkeit eine Vorentscheidung von der Landesregierung gewährt wird. Nach einer Erklärung des Reichskanzlers ist dafür ein voller Ersatz durch das Reich in Aussicht genommen. Bis zu einer reichsgesetzlichen Regelung werden in Baden in Anlehnung an das in Preußen eingehaltene Verfahren den durch Fliegerangriffe Beschädigten oder deren Hinterbliebenen im Falle der Bedürftigkeit in jederzeit widerruflicher Weise laufende Unterstützungen bis zur Höhe der Bezüge gewährt, die sie erhalten würden, wenn der Betroffene die Beschädigung als Gemeiner im Kriegsdienst erlitten hätte. Diesbezügliche Anträge sind beim zuständigen Bezirksamt zu stellen; Hinterbliebene der durch Fliegerbomben Getöteten haben dabei die Urkunden über Eheschließung und Geburt der Kinder beizufügen*).

Auch auf die Familien der Kriegsbeschädigten kann sich die Kriegshinterbliebenenfürsorge erstrecken. (§ 8 Z. 4 der Satzung des V.H.D.) Sie wird diese Aufgabe um so leichter übernehmen können, als ihr dazu geschulte Helfer und praktische Erfahrungen in der Familienpflege zur Verfügung stehen. Allzu oft geht leider diese Art von Kriegsbeschädigtenfürsorge durch

*) Zur freiwilligen Unterstützung der von Fliegerangriffen Geschädigten bestehen übrigens in den besonders heimgesuchten Städten, wie Freiburg und Karlsruhe, besondere örtliche Stiftungen mit nicht unbedeutenden Mitteln.

den Tod des Kriegsbeschädigten in Kriegshinterbliebenenfürsorge über *).

Hinterbliebene von Kriegsbeschädigten gelten insoweit als Kriegshinterbliebene:

- a) als bei den Kriegsbeschädigten der Tod auf eine Kriegsursache zurückzuführen ist;
- b) als Witwen von Kriegsbeschädigten die Witwenbeihilfe gemäß § 27 des M.H.G. gewährt worden ist **).

Hinterbliebene der als Rentenempfänger verstorbenen kriegsbeschädigten Krieger können zeitweilig in eine schwierige Lage kommen.

„Witwen und Waisen eines mit Invalidenrente entlassenen Soldaten haben Anspruch auf Gewährung der Hinter-

*) Über das gemeinsame Arbeitsgebiet der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge s. Sch. des N.A., Heft 6, S. 57 ff. Überleitung der Fürsorge für Hinterbliebene von Kriegsbeschädigten auf die Kriegshinterbliebenenfürsorge S.R. 1918, Nr. 6, S. 64.

***) Nicht versorgungsberechtigten Witwen von Kriegsinvaliden können nach § 27 M.H.G. Witwenbeihilfen bewilligt werden in einer Höhe, daß das Jahresgesamteinkommen

für die Witwe eines Generals	3000 M
„ „ „ „ anderen Offiziers	2000 „
„ „ „ „ Feldwebellieutenants	1500 „
„ „ „ „ Feldwebels usw.	600 „
„ „ „ „ Unteroffiziers	500 „
„ „ „ „ Gemeinen	400 „

beträgt. Hierhin gehören die heute schon häufigen Fälle, in denen der rentenbeziehende Kriegsinvalid an einer Krankheit stirbt, die nicht in Zusammenhang mit der Dienstbeschädigung gebracht werden kann. Allerdings sind die Witwenbeihilfen für die Witwen von Mannschaften von großer Bedeutung nur dann, wenn es sich um erwerbsunfähige Frauen handelt. Erwerbsfähige werden in der Regel ein 400 bzw. 500 oder 600 M übersteigendes Jahresarbeitseinkommen und damit keinen Anspruch auf die Witwenbeihilfe haben. Bemerkt sei, daß dem Gesamteinkommen der Witwe Einnahmen der Kinder nicht zugerechnet werden; auch bleiben alle nicht auf einen Rechtsanspruch gegründeten Bezüge der Witwe, wie Armenunterstützungen, Beihilfen von Wohltätigkeitsvereinen und dergl. außer Ansatz. Ein Rechtsanspruch auf die Witwenbeihilfe besteht nicht; doch ist bei Angehörigen von Militärpersonen der Unterklassen die Möglichkeit des Einspruchs beim Kriegsministerium gegeben. Dem an das zuständige Versorgungsamt zu richtenden Antrag auf Witwenbeihilfe ist ein Bericht der amtlichen Fürsorgestelle (Ortsbehörde) über Familien-, Vermögens-, Einkommens- und Erwerbsverhältnisse beizufügen. (S.R. 1918, Nr. 1, S. 7.)

bliebeneurente, wenn der Tod im Zusammenhang mit der erlittenen Dienstbeschädigung steht. Unabhängig hiervon werden zunächst die bisherigen Rentenbezüge des Mannes drei Monate als Gnadengebührnisse weitergewährt; doch sind diese, da es sich um Vollrente handelt und Verstümmelungszulagen nur bei gewissen Beschädigungen zustehen, gewöhnlich zu niedrig, um nach Fortfall des Arbeitsverdienstes des Mannes für den Familienunterhalt auszureichen. Ferner werden sie in einer Summe ausgezahlt; dies birgt die Gefahr in sich, daß sie die Frauen nicht auf die vorgesehenen drei Monate verteilen, sondern für Anschaffung von Trauersachen, Schuldenbegleichung usw. verbrauchen. Auch wenn dies nicht geschieht und die Gnadengebührnisse genügen, um die Familie vor Not zu schützen, kann es vorkommen, daß die Hinterbliebenen nach dem Ablauf der drei Gnadenmonate bis zum Einsetzen der Hinterbliebenenrente (namentlich wo Entscheidung des Kriegsministeriums über das Vorliegen einer Dienstbeschädigung einzuholen ist) für längere Zeit ohne alle Bezüge bleiben, während die Hinterbliebenen der vor der Entlassung verstorbenen Soldaten bis zum Tage des Einsetzens der Rente im Genuß der Familienunterstützung sind.

Ob Wiederaufleben der Familienunterstützung möglich ist, läßt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen nicht ersehen. Nach dem Liebrecht'schen Kommentar zum Familienunterstützungsgesetz läßt die Gewährung der Hinterbliebenenrente an Witwen und Waisen eines mit Invalidenrente entlassenen Soldaten den Anspruch auf Fortzahlung der Familienunterstützung gemäß dem Gesetz vom 30. 9. 1915 von neuem auf die Dauer von drei Monaten nach dem Sterbetag entstehen (Anmerkung 16 zu § 9 der V.B. vom 21. 1. 1916). Doch auch dies bringt keine Abhilfe, weil die Familienunterstützung erst mit Gewährung der Hinterbliebenenrente, also erst dann einsetzt, wenn die Notlage durch Nachzahlung der Rente schon behoben oder gemildert ist, während es sich hier gerade um die dazwischen liegende Zeit handelt. Wird die Gewährung der Hinterbliebenenrente abgelehnt, weil der Tod nicht im Zusammenhang mit Kriegsdienst oder einer Dienstbeschädigung steht, so erscheint ein Wiederaufleben der Familienunterstützung überhaupt nicht möglich. Dies ist eine schwere Benachteiligung der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern, die nach der Entlassung verstorben sind; den Angehörigen

der während der Zugehörigkeit zum aktiven Heer verstorbenen Soldaten wird die Familienunterstützung, wenn Hinterbliebenenrente nicht möglich ist, so lange weiter gewährt, bis die Formation, der der Einberufene angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird.

Am schwersten trifft diese Benachteiligung die Kriegereltern. Wird ihnen günstigenfalls nach einigen Monaten Elterngeld gewährt, so fällt doch die durch die Ausführungsbestimmungen zu § 11 der B.B. vom 21. 1. 1916 gegebene Möglichkeit fort, neben dem Kriegselterngeld bei Bedürftigkeit Familienunterstützung zu erhalten^{*)}. In einem solchen Falle der durch die besonderen Verhältnisse geschaffenen Not wird eine Unterstützung durch den Heimatdank besonders angebracht erscheinen.

Hinterbliebene von freiwilligen Krankenpflegern, die im Dienst oder aus Anlaß desselben verstorben sind, werden wie Angehörige von andern Kriegsteilnehmern behandelt. Zu ihrer Unterstützung verfügt auch der Badische Landesverein vom Roten Kreuz über besondere Mittel, insbesondere auch zur Bäderfürsorge^{**}).

Auch für solche Fälle, in denen der Verstorbene nicht Angehöriger der bewaffneten Macht gewesen ist, sondern als Zivilbeamter für das Heer tätig war oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Heeresmacht gestanden hat[†]), stehen bei vorhandener Bedürftigkeit Unterstützungsmittel zur Verfügung.

Angehörige von Vermißten gehören eigentlich nicht in den Kreis der sozialen Kriegshinterbliebenenfürsorge, doch können sie in Bedürfnisfällen Zuwendungen aus Sonderstiftungen erhalten. Angehörige von Kriegsvereschollenen sind dagegen als Kriegshinterbliebene zu behandeln und in gleichem Umfange wie die von Gefallenen in Fürsorge zu nehmen.

Die soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge des B.H.D. hat also einen viel größeren Personenkreis als die gesetzliche Geldversorgung nach dem M.H.G. und deckt sich keineswegs mit

^{*)} S. N. 1917, Heft 5, S. 64 f.

^{**}) Gesuche um Übernahme des Heilverfahrens können, aber bevor dieses eingeleitet ist, auch unmittelbar an die Abteilung „Bäderfürsorge“ des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz gerichtet werden.

[†]) Siehe A. M. 1917, Nr. 332, S. 424 f.

der militärischen Versorgungspflicht. Diese erweiterte Fürsorge für die bedürftigen Hinterbliebenen eines Kriegsteilnehmers soll auch in den Fällen eintreten, in denen erst eine Feststellung nötig ist, ob die Todesursache auf die Wirkungen des Krieges zurückzuführen ist.

Eine derartige soziale Unterstützungspflicht wird auch von der R. St. besonders betont. In einer Veröffentlichung in der S. A. 1918, Nr. 5, S. 52 empfiehlt das Präsidium gerade die Fälle, in denen eine Entscheidung über die Gewährung der militärischen Bezüge (Witwen- und Waisenrente, Kriegselterngeld usw.) noch nicht getroffen ist, beim Vorliegen von Bedürftigkeit mit außerordentlichem Wohlwollen und mit größter Beschleunigung zu prüfen und sich der bestehenden Not mit ausreichender Unterstützung anzunehmen.

Von einer Geldfürsorge sind schlecht beleumdete Personen ausgeschlossen; denn ein sittlich und moralisch unwürdiger Lebenswandel soll nicht durch die in allen Kreisen gesammelten Gelder des B. H. D. gleichsam noch Unterstützung finden. Auch kann von einer Geldzuwendung wohl bei solchen Personen abgesehen werden, die schon vor dem Kriege der Armenpflege anheimgefallen sind. So bedürfen namentlich Kriegereltern, die Pfründner oder sonstige Inassen einer Anstalt der Armenpflege sind, einer Geldunterstützung in der Regel nicht, da sie als ausreichend versorgt betrachtet werden können. Manche Bedürftige, die vor dem Krieg nur gelegentlich Armenunterstützung empfangen, werden übrigens durch den sichern Rentenbezug und den erzieherischen Einfluß der Kriegshinterbliebenenfürsorge wieder selbständig werden und in ihrem Ehrgefühl so weit gestärkt, daß sie sich nicht mehr an den Kosttisch der öffentlichen Wohltätigkeit setzen wollen.

Ein „Gutachten des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge über die Abgrenzung zwischen Kriegshinterbliebenenfürsorge und öffentlicher Armenpflege“ in Heft III S. 82 f. der Sch. des A. A. lautet:

„Die hilfsbedürftigen Kriegshinterbliebenen können im wesentlichen nicht als Arme im Sinne der öffentlichen Armenpflege gelten. Einmal gehören sie nach der bisherigen Lebensstellung zum großen Teil zu den gehobenen Volkskreisen. Ferner macht die staatliche Kriegsverförgung sie zu kleinen Rentenempfängern, deren regelmäßige Monatseinnahmen meist die Sätze der Armen-

pflege übersteigen und einen Mindestunterhalt sicherstellen. Trotzdem sind die Massen von Kriegshinterbliebenen aus gehobenen Verhältnissen im Sinne der Lebensgewöhnung und Lebensausfichten durch den Tod des Ernährers verarmt oder von Verarmung und Niedergang bedroht. Aus dieser Sachlage ergibt sich, daß es sich bei den Kriegshinterbliebenen nicht um Gewährung des armenpflegerisch notwendigen Lebensbedarfs handelt, sondern um dessen Ergänzung zur Erhaltung in der früheren sozialen Stellung und zur Ermöglichung weiteren Aufstiegs namentlich für die Kriegswaisen. Wo das Militärhinterbliebenengesetz Härten beläßt oder versagt, gilt es den Ausgleich durch gesetzliche Maßnahmen (Neuregelung des M.H.G. vom 17. Mai 1907) anzustreben. Im übrigen bestehen für die Kriegshinterbliebenen öffentliche und private Sammelfonds, die zur Ergänzung der Renten erhebliche Mittel aufbringen.

Die Abgrenzung zwischen öffentlicher Armenpflege und Kriegshinterbliebenenfürsorge ist somit keine künstliche. Sie ist bedingt durch den Entwicklungsstand der öffentlichen Armenpflege; sie ist geldlich möglich durch das Renten- und Stiftungswesen und geboten durch die Pflicht der gesellschaftlichen Schuldabtragung gegenüber den Vaterlandsverteidigern. Ganz organisch ergeben sich aus dem Tatbestand folgende Richtlinien für die Zeit nach dem Kriege:

Kriegswitwen und -waisen, sowie Kriegshinterbliebene in aufsteigender Linie (soweit sie Rente auf Grund des M.H.G. von 1907 beziehen), die vor dem Kriege jenseits jeder Berührung mit der öffentlichen Armenpflege standen, sind ihr grundsätzlich fernzuhalten. Dies gilt auch in bezug auf ärztliche Behandlung. Die gesundheitlichen Maßnahmen gehören, namentlich wenn sie Voraussetzung der Selbständigkeit und Arbeitsbefähigung der Kriegswitwen sind, zu den ersten Aufgaben aller Kriegshinterbliebenenfürsorge. Durch Abmachungen mit den Ärzten, durch Bereitstellung von Mitteln für Kuren und Erholungsaufenthalte muß den Kriegshinterbliebenen Inanspruchnahme der Armenpflege auch in dieser Richtung möglichst erspart werden. Nach diesem Grundsatz wird bereits in vielen Städten verfahren.

Wo Renten und Bewilligungen aus Staatsmitteln und sonstige Einnahmen aus Vermögen oder Arbeitseinkommen zum Lebensunterhalt in möglichster Annäherung an die früheren

Verhältnisse nicht genügen, hat die Kriegshinterbliebenenfürsorge mit den Mitteln öffentlicher und privater Kriegshinterbliebenen-Stiftungen einzutreten. Nur wo diese Mittel fehlen oder versagen, ist die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen.

Dagegen treten Kriegshinterbliebene, die vor dem Kriege in laufender Armenunterstützung standen, nach dem Kriege wieder in Behandlung der öffentlichen Armenpflege. Das gilt in erster Linie von Kriegseltern, aber auch von solchen Kriegswitwen, deren gefallener Mann sie nicht oder nur zum Teil ernährt hat. Sofern sie infolge der erschwerten Verhältnisse (Teuerung, Arbeitslosigkeit) mit ihren Renten für sich und ihre Kinder nicht ausreichen und der Unterstützung bedürfen, muß hier wie schon vor dem Kriege die Armenpflege eingreifen*). Wo dagegen vor dem Kriege nur gelegentlich Armenunterstützung in Frage kam, ist über die Unterstützungszuständigkeit, öffentliche Armenpflege oder Kriegshinterbliebenenfürsorge je nach den Umständen zu entscheiden. Dahin gehören z. B. die Fälle, wo der Sohn die Eltern nicht vollständig oder nicht überwiegend unterhalten hat. Trug er nach besten Kräften zum Unterhalt bei und war anzunehmen, daß er in der Folge (bei erhöhten Einnahmen) die Eltern vollständig unterhalten hätte, so liegt die Pflicht der Abhilfe bei der Kriegshinterbliebenenfürsorge. Ist dies nicht anzunehmen, so wird in der Regel die öffentliche Armenpflege zuständig sein. Wo schon bisher von der öffentlichen Armenpflege unterstützte Eltern staatliche Bewilligungen (in Ersatz wesentlicher Beiträge des Sohnes) erhalten, müssen diese Bewilligungen, soweit es notwendig ist, auch weiter durch Armenunterstützung ausgeglichen werden.

Man muß sich vergegenwärtigen, daß die immerhin begrenzten Mittel öffentlicher und privater Kriegshinterbliebenen-Stiftungen ausdrücklich den Zweck verfolgen, Kriegshinterbliebene möglichst in den bisherigen Verhältnissen zu erhalten. Diese Mittel dürfen daher in keinem Fall dazu dienen, einen Teil der früheren Aufgaben der öffentlichen Armenpflege zu übernehmen**).

*) Die während des Krieges gemachten Fehler einer völlig undifferenzierten Kriegsunterstützung ohne jede Berücksichtigung des Unterschieds zwischen laufend armenunterstützten und vollkommen selbständig gewesenen Familien darf die Kriegshinterbliebenenfürsorge nicht weitererschleppen.

***) Vergl. auch S. R. 1917, Nr. 3, S. 20.

Die örtliche Zuständigkeit für die Hinterbliebenen der im Krieg Gefallenen wird durch den jeweiligen Wohnsitz der Kriegshinterbliebenen bestimmt.

Als örtlich zuständig ist also diejenige Fürsorgestelle zu betrachten, in deren Gebiet die Hinterbliebenen zur Zeit des Auftretens des Bedürfnisses ihren Wohnsitz haben. Als Wohnsitz gilt der gesetzliche Wohnsitz im Sinne des B.G.B.

In Fällen dringender Not soll die Fürsorgestelle des Aufenthaltsorts auch dann vorläufig mit Rat und Hilfe eintreten, wenn die Hinterbliebenen sich nur vorübergehend am Orte aufhalten. Die für den Wohnsitz der Hinterbliebenen zuständige Fürsorgestelle ist von den getroffenen Maßnahmen zu benachrichtigen und um Ersatz von Ausgaben zu ersuchen. Bei Maßnahmen, die entweder besonders kostspielig sind oder eine für die künftige Lebenshaltung der Hinterbliebenen einschneidende Entscheidung treffen, ist, soweit möglich, die vorherige Zustimmung der endgültig zuständigen Fürsorgestelle geboten. In Ausnahmefällen, in denen größere Mittel sofort und ehe eine solche Bestätigung möglich ist, angewendet werden müssen, können Anträge auf schnelle Bewilligung an das Präsidium der Nationalstiftung, Berlin NW 40, Alsenstr. 11, gerichtet werden.

Die soziale Fürsorgetätigkeit des B.H.D. ist nicht bloß auf badische Landeskinde beschränkt, sondern sie erstreckt sich auf alle reichsangehörigen Kriegshinterbliebenen, die in Baden ihren Wohnsitz haben. Die Zugehörigkeit des Gefallenen zu einem andern Bundesstaat darf keinen Unterschied in der Art und in dem Grad der sozialen Hilfe für seine Angehörigen bilden. Diese Stellungnahme ergibt sich schon aus Ziel und Aufgabe der Nationalstiftung, die ihre fürsorgerische Hilfe auf das ganze Reich ausdehnt; sie ergibt sich auch aus der grundsätzlichen Auffassung der sozialen Kriegshinterbliebenenfürsorge als einer individuell beratenden und pflegerischen Aufgabe, die nicht in die Ferne, sondern nur im persönlichen Umgang am gleichen Orte erfolgreich wirken kann. Dabei muß natürlich angenommen werden, daß die Behandlung von Kriegshinterbliebenen badischer Staatsangehörigkeit auch in den anderen Staaten die gleiche ist, da sonst Zurücksetzungen, Doppelunterstützungen und ungebührliche Belastungen einzelner Länder oder Gemeinden nicht zu vermeiden sind. Unter dieser Voraussetzung kommen Geldzuwendungen des Badischen Heimatdanks in erster Linie den Hinter-

Bliebenen zu, die in Baden ihren Wohnsitz haben. Beim Wegzug in einen andern Bundesstaat geht die Fürsorge für sie auf den für diesen Staat zuständigen Landesanschuß der Nationalstiftung über*).

Diesen Standpunkt nimmt auch das Pr. Kriegsministerium ein. In einem Erlaß vom 24. 3. 1917, Nr. 865/3. 17 heißt es:

„Um zu vermeiden, daß Familien von Kriegshinterbliebenen beim Wechsel des Wohnorts zeitweilig ohne Fürsorge sind, empfiehlt es sich, der für den neuen Ort zuständigen amtlichen Fürsorgestelle möglichst bald das Verziehen der Familie unter

*) Die im Ausland wohnenden Kriegshinterbliebenen wenden sich am besten um Rat und Hilfe an das für sie zuständige Konsulat, das eine Vermittlung mit den bestehenden sozialen Hilfseinrichtungen herstellen wird. In Österreich-Ungarn hat die Fürsorge für reichsdeutsche Hinterbliebene der reichsdeutsche Hilfsbund übernommen. (Wien VI, Getreidemarkt 7.)

Mit dem Hilfsbund für deutsche Kriegsfürsorge in der Schweiz zu Zürich (Caspar Escher-Haus, Stampfenbachstr. Nr. 19) wurde von der Nationalstiftung ein besonderer Vertrag abgeschlossen. Als Beihilfe zur Unterstützung der Hinterbliebenen deutscher Kriegsteilnehmer, die schon vor dem Kriege ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten, wurde für die Jahre 1917 und 1918 ein Betrag von je 20 000 M zur Verfügung gestellt. (Vergl. A.M. 1917 Nr. 234.)

Mit dem 1. 4. 18 übernahm dieser Hilfsbund, dem die Eigenschaft einer amtlichen Fürsorgestelle der N.St. beigelegt worden ist, auch die Auszahlung aller Pensionen, Renten, Versorgungsgebühren und sonstiger Bezüge aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges an die in der Schweiz wohnenden Empfänger. Als alleinige Vermittlungs- und Abrechnungsstelle für die Schweiz dient die stellvertretende Intendantur des XIV. A.K. in Karlsruhe und die Zahlungsstelle dieses Korps.

Unterstützungsgesuche von den im Reichsgebiet wohnenden bedürftigen Kriegshinterbliebenen unserer Bundesgenossen sind dem L.A. zur Weiterleitung an die N.St. zu übermitteln.

Dies ist auch maßgebend für Fälle, in denen der Gefallene deutscher Staatsangehöriger war, jedoch im Verband eines österreichisch-ungarischen Truppenteils gefallen ist, namentlich aber dann, wenn der Antragsteller in Österreich seinen Wohnsitz hat.

Für Kriegshinterbliebene österreichischer Staatsangehöriger dagegen ist nicht die N.St., sondern der k. k. Österreichische Militär-, Witwen- und Waisenfonds, Wien III, Auenbruggerstr. 2, zuständig. Doch werden die Landesanschnsse der N.St., an die solche Unterstützungsgesuche zu richten sind, die Eingaben auf ihre Vollständigkeit prüfen, bezw. deren Ergänzung veranlassen, bevor sie diese zwecks Erledigung und Auszahlung der Unterstützungen an die zuständigen österreichischen Konsulate weitergeben.

gleichzeitiger Übersendung der in Betracht kommenden Personalakten usw. bekanntzugeben.“

Vor dem Wegzug ist übrigens von der örtlichen Fürsorgestelle erst zu prüfen, ob ein Ortswechsel hinsichtlich der Unterkunft und des Erwerbes aussichtsreich und deswegen anzuraten ist. Ohne die Freizügigkeit beeinträchtigen zu wollen, gilt es, sowohl die Landflucht, den Zug in die Stadt mit reicheren Unterstützungsmöglichkeiten, als auch die Abwanderung auf das Land einzudämmen, so lange dort das Auskommen nicht gesichert erscheint. Eine Verständigung der in Frage kommenden Fürsorgestellen darüber, ob die Gründe für die Verlegung des Wohnsitzes als berechtigt anzuerkennen sind, ist deswegen durchaus nötig und geboten und zwar sowohl zur Verhinderung einer unzweckmäßigen Abwanderung, als auch zur Förderung begründeten Verziehens. Als berechtigte Gründe zur Vornahme eines Ortswechsels können gelten, wenn der neue Wohnsitz die frühere Heimat der Hinterbliebenen ist, wenn nahe Verwandte dort ansässig sind oder wenn sich dort sichere Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten bieten. Für die Erlangung von Unterstützungen, die aus Anlaß der Neugründung eines neuen Wohnsitzes erforderlich werden (Gewährung von Reisegeld, Vergütung der Umzugskosten, Regelung von Schulden usw.), kommt die Fürsorgestelle des bisherigen Wohnsitzes in Betracht. Kann ein berechtigter Grund für einen Ortswechsel nicht nachgewiesen werden, so ist einem solchen Umzug durch besondere Hilfeleistungen auch kein Vorschub zu leisten. Sofern Meinungsverschiedenheiten über die örtliche Zuständigkeit unter mehreren Fürsorgestellen nicht auf dem Wege der Verständigung behoben werden können, empfiehlt es sich, den Landesauschuß des B.H.D. als Schiedsgericht anzurufen; ist bei solchen Streitigkeiten noch eine Fürsorgestelle eines andern Bundesstaates beteiligt, kann eine Entscheidung des Sozialen Ausschusses der M.St. eingeholt werden. *)

c) Die Ermittlung der Unterstützungsbedürftigen.

Die Feststellung der beihilfebedürftigen Kriegshinterbliebenen erfolgt in der Regel aus den Anträgen und unmittelbaren

*) Ein Verzeichnis der bestehenden örtlichen Fürsorgestellen in Preußen ist in Heft 7 der Schriften des A.A., derjenigen in den andern deutschen Bundesstaaten in Heft 8 enthalten.

„Zur Regelung der örtlichen Zuständigkeit“ vergl. Kießling, Zschr. „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“ 1918, S. 417 ff.